



Bekanntgabe
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der
Stadtentwässerungsbetriebe Düsseldorf in Meerbusch

Az.: 54.06.04.13-12

Düsseldorf, den 25.07.2024

Die Stadtentwässerungsbetriebe Düsseldorf, Auf dem Draap 15 in 40211 Düsseldorf beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Ilverich, Flur 1, Flurstück 460 Grundwasser mittels Vakuumpüllanzen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 63.240 m³ zu entnehmen. Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der zeitlich befristeten Grundwasserhaltung zur Trockenhaltung einer Baugrube.

Für dieses Vorhaben haben die Stadtentwässerungsbetriebe Düsseldorf am 01.03.2024 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ ist in Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der jeweils geltenden Fassung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung in zwei Stufen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (Stufe 1) und das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären (Stufe 2).

Die Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Düsseldorf beantragen am Standort der Kläranlage Düsseldorf Nord in Meerbusch für 31 Tage eine temporäre Grundwasserentnahme über Vakuumpüllanzen in Höhe von 63.240 m³. Das entnommene Grundwasser wird anschließend in den Rhein eingeleitet. Die Entnahme verursacht in einem kleinen Radius von 164 m nur eine geringe lokale Absenkung im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes um wenige Zentimeter. Diese Absenkung ist wesentlich geringer als die natürliche Grundwasserschwankung von ca. 6 m. Nach Einstellung der Entnahme wird sich der



Ursprungszustand wiedereinstellen. Von der Grundwasserentnahme sind keine empfindlichen Gebiete betroffen. Es wird nur bei hohen Grundwasserständen gefördert um einen Wassereintritt in die Baugrube zu vermeiden. Eine Grundwasserentnahme bei mittleren Grundwasserständen ist nicht erforderlich.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der Stadtentwässerungsbetriebe Düsseldorf keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gezeichnet

Maya Nakajima

Hinweis:

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

Postanschrift:

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Zentrale E-Mail:

Dezernat54@brd.nrw.de

Internetauftritt:

www.brd.nrw.de

Stand:

26.07.2024

